

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 147/06 B

L 6 RA 950/04 (Thüringer LSG)
S 12 RA 412/03 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 6. November 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Juli 1971 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Im Anschluss daran arbeitete er ua ab 1.1.1985 nach eigenen Angaben (so das Landessozialgericht <LSG> im angefochtenen Urteil) als Betriebsdirektor im VEB T. G. und ab 1.5.1990 als Geschäftsführer der aus diesem VEB hervorgegangenen T. G. GmbH. Zugleich übte er nach seinen Angaben vom 1.7.1989 bis 30.6.1990 eine Tätigkeit als kommissarischer (amtierender) Direktor des VEB T. G. aus. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.7.1971 bis 28.2.1978 und vom 1.1.1983 bis 30.6.1990 als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 4.6.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.2.2003). Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 24.9.2004). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 6.11.2006) und zur Begründung ausgeführt, die Beschäftigung des Klägers zum Stichtag des 30.6.1990 in der GmbH begründe keinen - fiktiven - Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech, weil ein in dieser Rechtsform geführtes Unternehmen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung über die AVItech vom 17.8.1950 (*GBI I 844*) falle. Soweit der Kläger eine Beschäftigung im VEB T. G. bis zum 30.6.1990 geltend gemacht habe, handele es sich nicht um einen VEB, der organisatorisch der industriellen Fertigung von Sachgütern zugeordnet und dessen Hauptzweck auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion von Sachgütern ausgerichtet gewesen sei, sodass insoweit die betriebliche Voraussetzung ebenfalls nicht erfüllt sei.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II



- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Eine Divergenz liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Gerichtsurteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Der Beschwerdeführer hat daher den tragenden abstrakten Rechtssatz des angefochtenen Urteils und den der Entscheidung - hier - des Bundessozialgerichts (BSG) von dem angeblich angewichen worden ist, herauszuarbeiten und deren Unvereinbarkeit darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Ferner hat er aufzuzeigen, dass der angeblich abweichende Rechtssatz im angefochtenen Urteil und der maßgebliche Rechtssatz in der Entscheidung des BSG jeweils tragend gewesen sind (BSG SozR 1500 § 160 Nr 61). Schließlich ist darzutun, dass das LSG anders hätte entscheiden müssen, wenn es den Rechtssatz des BSG zugrunde gelegt hätte.
- 7 Der Kläger macht geltend, das angefochtene Urteil stehe in Widerspruch zu tragenden Rechtssätzen im Urteil des BSG vom 9.4.2002 (B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 5). Insoweit gibt er Ausführungen aus diesem Urteil wieder, ohne deutlich zu machen, welche dieser Ausführungen der hier maßstäblich tragende Rechtssatz gewesen sein soll, von dem das LSG abgewichen sei. Letztlich scheint er als maßgeblichen Rechtssatz die Aussage des BSG angesehen zu haben, dass es sich bei dem betroffenen Betrieb um einen VEB handeln muss, der organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet gewesen sei und bei dem der verfolgte Hauptzweck auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion (fordistisches Produktionsmodell) von Sachgütern ausgerichtet gewesen sei.
- 8 Einen hiervon abweichenden Rechtssatz des LSG hat der Kläger nicht benannt. Er hat nicht behauptet, das LSG habe seine Entscheidung tragend darauf gestützt, dass der verfolgte Hauptzweck des VEB nicht auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw Produktion von Sachgütern ausgerichtet gewesen sein müsse. Dies wäre angesichts des Umstandes, dass das LSG sich auf die gleiche Aussage stützt, auf die sich der Kläger im Urteil des BSG vom 9.4.2002 (aaO) berufen hat, auch überraschend. Der Kläger zitiert dem zufolge auch keinen Rechtssatz, wenn er meint, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Satz, die Verarbeitung gebrauchter Sachen stelle keine industrielle Produktion dar. Insoweit gibt er keinen Rechtssatz aus dem angefochtenen Urteil, sondern eine Feststellung wieder, die das LSG auf Grund der vorgenommenen Beweiswürdigung im Einzelfall getroffen hat. Eine die Revision zulassende Divergenz hat er mit seinem Vorbringen nicht aufgezeigt.
- 9 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

